

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

## **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	BV/0173/2010	BV/0173/2010		Datum:		04.03.2010	
Verfasser:	66-Tiefbauamt				66.2		
veriasser:	00-11erbauariit	Az:			00.4		
Gremienweg:							
22.04.2010	Stadtrat		einstimmig	g me	ehrheitli	ich	ohne BE
			abgelehnt	Ke	enntnis		abgesetzt
			verwiesen	ve	rtagt		geändert
	TOP öffe	entlich	Enthalt	ungen	Gegen		timmen
12.04.2010	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		einstimmig	g me	ehrheitli	ich	ohne BE
12.04.2010	Traupt- und Tinanze	ausschuss	abgelehnt	′ <del>                                    </del>	enntnis		abgesetzt
			verwiesen	ve	rtagt		geändert
	TOP nic	ht öffentlich	Enthalt	ungen	Geger		timmen
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV		einstimmig	g me	ehrheitli	ich	ohne BE
20.00.2010			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen	ve	rtagt		geändert
	TOP nic	ht öffentlich	Enthalt	ungen	(	Gegens	timmen
		-		•			
Betreff:	Erhebung von Ausb	aubeiträgen	und Voraus	leistunge	en für	den A	usbau der
	Neustadt (Seite Schloss), verlaufend von der Straße Clemensplatz bis zum						
	Beginn des ausbaufreien Bereichs einschl.Grundstück Neustadt 24,						
	Flurstück 1044/227						
	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I						

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Neustadt (Seite Schloss), verlaufend von Straße Clemensplatz bis zum Beginn des anbaufreien Bereichs einschl. Grundstück Neustadt 24, Flurstück 1044/227, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 30 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

**Begründung:** Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Lagepläne werden in der Neustadt die Geh- und Radwege ausgebaut.

Im Fahrbahnbereich erfolgt je nach Ausbauzustand entweder ein Vollausbau, eine Erneuerung der Deck- und Binderschicht oder nur eine Erneuerung der Deckschicht.

Die Erneuerung der Neustadt stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den

Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

## Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen kann in der Straße Neustadt (Seite Schloss) einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, da allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Bei der Straße Neustadt handelt es sich um eine stark frequentierte Straße innerhalb der Innenstadt von Koblenz.

Der Durchgangsverkehr bzw. innerörtliche Verkehr ist sowohl beim fußläufigen Verkehr als auch beim Fahrverkehr geprägt durch eine starke Verbindungsfunktion zur Innen-/Altstadt von Koblenz. Auch der Verkehr zu den Rheinanlagen / Deutsches Eck ist von Bedeutung.

Der Anliegerverkehr ist bedingt durch die wenigen angrenzenden Anliegergrundstücke auch unter Berücksichtigung der Erschließung der neuen Tiefgarage Schlossvorplatz im Verhältnis hierzu als gering einzustufen.

Es ist daher von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

## Historie:

29.01.2009 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne Nr. 14.09/08.07/02.03 ff